



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Installationsbedingungen für Computer-Hardware und Computer-Software der Martinsfeld Gesellschaft für neue Medien GmbH & Co. KG (Stand: 01.05.2002)

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge von Martinsfeld über den Verkauf, die Lieferung und Installation von Computer-Hardware und Computer-Software.

- 1.1 Leistungen von Martinsfeld zur Wartung von Hardware und/oder Software sind in einem getrennten Wartungs- bzw. Pflegevertrag zu vereinbaren.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge über zwischen Martinsfeld und dem Kunden, auch wenn Martinsfeld darauf nicht nochmals gesondert hinweist.

2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von Martinsfeld sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch Rechnung ersetzt werden.

3 Lizenz an Softwareprodukten

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt Martinsfeld an von Martinsfeld erstellter Software dem Kunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen eine zeitlich unbegrenzte, auf Deutschland beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz, das lizenzierte Softwareprodukt im Objektcode zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen und im Rahmen der gewählten Sicherungssysteme zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen.
- 3.2 Sofern Martinsfeld im Rahmen der vertragsgemäßen Erfüllung Software Dritter verwendet, gelten die Lizenzbestimmungen des Dritten.

4 Dokumentation

- 4.1 Dokumentationen von Fremdprodukten, die lediglich von Martinsfeld beschafft werden, werden so geliefert, wie sie von Martinsfeld bezogen werden können.
- 4.2 Die Lieferung einer Dokumentation über die Gesamtinstallation bedarf gesonderter Vereinbarung, sofern die Gesamtinstallation auch Leistungen Dritter umfasst.

5 Lieferung von Hard- und Software

- 5.1 Sämtliche von Martinsfeld gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum von Martinsfeld, bis die gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Lieferungen beglichen worden sind.
- 5.2 Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen des Kunden einschließlich aller Nebenrechte tritt der Kunde hiermit schon jetzt an Martinsfeld zu deren Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet oder eingebaut ist. Im letzteren Fall erfasst die Abtretung denjenigen Teil des Forderungswertes, den die Vorbehaltsware im Verhältnis zur Gesamtsache hat. Martinsfeld nimmt die Forderungsabtretung an.

6 Anpassungen und Anwendungen

- 6.1 Art und Umfang der Anpassung der Standardprodukte und der Durchführung von Anwendungsprojekten werden – soweit nötig – durch ein Pflichtenheft oder Angebot geregelt.
- 6.2 Der Kunde benennt bei Vertragsunterzeichnung einen Projektleiter als verantwortlichen Gesprächspartner für Martinsfeld, der bevollmächtigt ist, alle technischen Entscheidungen im Rahmen des Projektes, insbesondere der Inbetriebnahme-/Abnahme- und der Mängelprotokolle zu treffen.

7 Installation und Systemintegration

- 7.1 Verkaufte Standardprodukte und Hardware liefert Martinsfeld beim Kunden nach Absprache an. Soweit Martinsfeld auch die Installation übernimmt, wird die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software bis zur nächsten Schnittstelle durch einen Installationstest nachgewiesen.

Er umfasst den Nachweis der vollständigen Installation der notwendigen Module. Weitergehende Funktionsnachweise, insbesondere Erfassung von Testdaten und die organisatorische Anbindung in das betriebliche Umfeld erfolgen ggf. in gesonderter Vereinbarung.

- 7.2 Das Ergebnis des Installationsrests wird in einem von Martinsfeld erstellten Protokoll festgehalten. Wird über einzelne Feststellungen keine Einigkeit erzielt, so wird Martinsfeld sämtliche Einwendungen des Kunden nach seinen Wünschen wörtlich festhalten; sodann ist das Protokoll von beiden Seiten zu unterschreiben.

- 7.3 Die Abnahmekriterien ergeben sich aus individuellen Vereinbarungen und – soweit diese nicht vorliegen – aus der Dokumentation nach mittlerer Art und Güte.

8 Mitwirkung durch den Kunden

- 8.1 Der Kunde wirkt bei der Erbringung der Leistung unentgeltlich mit und überlässt Martinsfeld alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie ausreichend ausgestattete Arbeitsmöglichkeiten in seinen Geschäftsräumen.
- 8.2 Martinsfeld ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzuschalten.
- 8.3 Sofern bei der Erstellung in Verantwortung von Martinsfeld Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde diese unverzüglich zu erbringen. Der fruchtlose Ablauf einer von Martinsfeld gesetzten angemessenen Nachfrist für eine Mitwirkungshandlung stellt einen wichtigen Grund für eine Kündigung durch Martinsfeld dar.

9 Änderung der Leistung

- 9.1 Der Kunde kann Martinsfeld schriftlich eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen. Martinsfeld ist zur Annahme derartiger Vorschläge verpflichtet, soweit sich dadurch keine wesentlichen Vertragsänderungen ergeben. Ansonsten wird Martinsfeld den Vorschlag prüfen und ohne schuldhaftes Verzögerung die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mitteilen. Bei Ablehnung des Vorschlags wird Martinsfeld den Auftrag entsprechend der ursprünglichen Planung ausführen.
- 9.2 Bei Änderungsvorschlägen, die eine umfangreiche Prüfung erfordern, ist Martinsfeld die zur Prüfung aufgewandte Arbeit gesondert zu vergüten.
- 9.3 Martinsfeld wird dem Kunden eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, sofern sie erkennt, dass eine Anforderung an die vereinbarte Leistung objektiv nicht erfüllbar ist. Der Kunde wird über den Änderungsvorschlag unverzüglich entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, bildet dies für beide Seiten einen wichtigen Grund zur Kündigung.
- 9.4 Martinsfeld kann dem Kunden auch sonst eine Änderung der vereinbarten Leistung vorschlagen, wenn dies zur Erreichung eines für den Kunden optimalen Produkts zweckdienlich erscheint. Bis zu einer Entscheidung des Kunden wird Martinsfeld gemäß der unveränderten Planung weiterarbeiten.
- 9.5 Soweit eine Änderung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung und Termine) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

10 Preise / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Preisangaben sind Nettopreisangaben, also ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 10.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung sofort fällig. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.

11 Mängelrügen, Mängelbeseitigung

- 11.1 Offensichtliche und erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach der Leistung – spätestens aber innerhalb von 10 Tagen – geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für Rügen wegen verborgener Mängel nach Entdeckung des Mangels. Verspätete oder nicht ordnungsgemäße Mängelrügen oder solche nach Verarbeitung der Ware werden nicht mehr berücksichtigt.



11.2 Martinsfeld übernimmt die Mängelbeseitigung für alle Lieferungen, Leistungen und Lizenzen für 12 Monate. Die Mängelbeseitigung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die Martinsfeld geliefert und/oder installiert hat. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Kunden. Nach Übergabe und/oder Abnahme trifft demnach der Aufwand für die Fehlerdiagnose den Kunden. Besondere Garantien und Zusicherungen sind nur dann rechtlich verbindlich, wenn diese individuell schriftlich vereinbart werden.

11.3 Sofern Martinsfeld im Rahmen der vertragsgemäßen Erfüllung Software Dritter verwendet, gelten die Mängelbeseitigungsbestimmungen des Dritten

11.4 Für das Zusammenspiel der Leistungen von Martinsfeld mit der Systemumgebung, der Organisation des Kunden oder den Leistungen Dritter kann Martinsfeld nur einsteuern, wenn Martinsfeld damit ausdrücklich beauftragt wurde (erweiterte Systemerweiterung) und der Kunde seinen diesbezüglichen Informationspflichten vollständig nachgekommen ist.

11.5 Wenn Martinsfeld Software seinen Kunden vor Vertragsschluss zum Test überlässt, so umfasst die Mängelbeseitigungspflicht diejenigen Mängel nicht, die in der Testzeit entdeckt worden sind oder grob fahrlässig vom Kunden nicht entdeckt wurden. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde die Mängelbeseitigung ausdrücklich vorbehält.

11.6 Fehlermeldungen des Kunden müssen

- schriftlich erfolgen,
- die Angabe der Programmfunktion und den Text der Fehlermeldung enthalten,
- die Fehlerauswirkungen beschreiben.

Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt Martinsfeld durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Bedienungspersonal, Maschinenzeit und allen anderen für die Fehlerdiagnose und -behebung erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Martinsfeld ist berechtigt, bei vorhandener und zwischen den Parteien eingerichteter Datenfernübertragungsmöglichkeit nach entsprechender Ankündigung über DFÜ auf dessen Rechner Fehleranalysen vorzunehmen.

Wenn Fehler nicht in einer angemessenen Form korrigierbar sind, erklärt sich der Kunde bereit, gemeinsam mit Martinsfeld ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen.

11.6 Hat der Kunde Eingriffe in Leistungen von Martinsfelds vorgenommen, so ist Martinsfeld zur Mängelbeseitigung erst verpflichtet, wenn:

- Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden,
- der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht,
- der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen, der möglicherweise durch seinen Eingriff auf Seiten von Martinsfeld entsteht.

Die Mängelbeseitigung für Lizenzprogramme entfällt, wenn gegen die Lizenzbestimmungen des vorliegenden Vertrages schuldhaft verstoßen wird sowie bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Sicherungsmaßnahmen oder Nachlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind. Sofern Veränderungen der Daten durch den Kunden durch andere Programme oder Werkzeuge erfolgt sind, so dass diese inkonsistent im Sinne der Nutzung des Standardproduktes werden, erlischt insoweit die Mängelbeseitigungspflicht. Die Mängelbeseitigungspflicht durch Martinsfeld entfällt, wenn der Kunde nicht von Martinsfeld autorisierte Versionen des Betriebssystems verwendet und statt dessen andere Versionen einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auch bei Einsatz des autorisierten Betriebssystems auftritt.

11.7 Fehler werden nach Prioritäten klassifiziert:

- Fehler mit erster Priorität liegen vor, wenn die Programmnutzung bei Kunden unmittelbar in den ordnungsgemäßen Betrieb beim Kunden eingreift und wesentliche Programmfunktionen nicht mehr realisiert und auch nicht überbrückt werden können. Auf solche

Fehler reagiert Martinsfeld sofort von der Beeinträchtigung des Systems individuell abhängig.

- Fehler mit zweiter Priorität liegen vor, wenn die Arbeitsergebnisse, zu deren Erzielung der Kunde das System einsetzt, im wesentlichen – wenn auch unter Erschwerungen oder Umgehungen – erreicht werden können. Solche Mängel werden so schnell wie möglich individuell beseitigt, wenn sie nicht im Zuge allgemeiner Versionen oder Servicearbeiten in angemessener Zeit beseitigt werden können.
- Fehler mit dritter Priorität liegen vor, wenn keine nennenswerten Erschwerungen der Programmnutzung vorliegen. Sie werden durch allgemeine Versionen bzw. Servicearbeiten kostenlos beseitigt, es sei denn, diese sind nicht absehbar.

11.8 Schlägt die Beseitigung von Mängeln der Priorität 1 und 2 trotz mindestens zweimaliger Nachbesserungsversuche für jeden einzelnen Fehler fehl, hat der Kunde das Recht, fehlerhafte Leistungen zurückzugeben bzw. den Vertrag mit Martinsfeld zu kündigen und Vergütungen, die für nicht brauchbare Leistungen entrichtet worden sind, zurückzuverlangen.

11.9 Während der Dauer des Vertrages hat Martinsfeld nach terminlicher Absprache mit dem Kunden unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit die Möglichkeit, seine Leistung auf Qualität und Umfang der Nutzung zu prüfen, Aufzeichnungen und Kopien zum Zwecke der Qualitäts- und Leistungskontrolle herzustellen und Tests durchzuführen. Hierfür erhält Martinsfeld Zugang zu den erforderlichen Räumen und Anlagen.

12 Haftungs- und Verjährungsbegrenzungen

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche folgende Regelung:

12.1 Martinsfeld haftet für Vorsatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt.

12.2 Wenn die Leistung von Martinsfeld unmöglich wird oder sich für den Kunden unzumutbar verzögert oder Martinsfeld aus anderen Gründen haftet, beschränkt sich diese Haftung unabhängig vom jeweiligen Verursacher, dem Grad des Verschuldens oder der Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche im Rahmen der Verträge auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch auf EUR 50.000,-. Dabei ist die Vergütung für denjenigen Vertrag zugrunde zu legen, innerhalb dessen die Pflichtwidrigkeit erfolgt ist. In Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Auftrages ist Martinsfeld bereit, über eine Erhöhung dieser Beträge zu verhandeln.

12.3 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet Martinsfeld nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden, jedenfalls aber nur bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt vorhersehbar war.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Martinsfeld ist jedoch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort des Geschäftssitzes des Kunden zu wählen.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen gegenüber Martinsfeld aufrechnen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13.5 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen von Martinsfeld. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn Martinsfeld ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er Martinsfeld sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich Martinsfeld vor, ihre Angebote zurückzuziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.